

**Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)**

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen (BEK IT) gelten für Verträge über Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).

Die BEK IT gelten gemeinsam mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG (AEK OTLG). Sie stellen Besondere Einkaufsbedingungen der OTLG im Sinne des Kapitel I, Ziffer 5. e) AEK OTLG dar. Je nach Art der Bestellung bzw. des Vertrags (Werkvertrag, Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag) gelten neben Kapitel 1 der AEK OTLG somit Kapitel 2 oder Kapitel 3 der AEK OTLG (ggf. für Teilleistungen unterschiedlich).

Diese BEK IT gelten auch für die ZENDA Dienstleistungen GmbH (ZENDA), wenn sie als AG auftritt, ggf. gemeinsam mit der OTLG. Bei Vergaben allein durch die OTLG wird die ZENDA in einzelne Bestimmungen trotzdem einbezogen, wo dies ausdrücklich gesagt ist.

Dabei gelten für die folgenden Vertragsleistungen vorrangig zu den Regelungen unter I. in diesen BEK IT die Regelungen des Besonderen Teils (Abschnitt II.):

- Überlassung von Standardsoftware (Ziffer 15),
- Überlassung von Individualsoftware (Ziffer 16),
- Überlassung von Hardware (Ziffer 17),
- Cloud Services (Ziffer 18),
- Entwicklungsleistungen (Ziffer 19),
- Pflege- und Supportleistungen (Ziffer 20),
- TK-Leistungen (Ziffer 21)

Wenn und soweit Rahmenverträge in OTLG / ZENDA oder im Konzern vorrangig gelten, treten diese BEK IT ebenso wie die AEK OTLG hinter diesen zurück.

Die BEK IT finden für den Einkauf von Handelswaren keine Anwendung, es sei denn, die BEK IT werden ausdrücklich bei der Bestellung einbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen der BEK IT

1. Geltung und Systematik der BEK IT

- a) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN, insbesondere auch Click-Wrap und Shrink-Wrap Lizenzen, sind für den AG nur dann verbindlich, soweit der AG deren Geltung ausdrücklich in Schriftform anerkannt hat. Auf Kapitel 1, Ziffer 2 der AEK OTLG wird verwiesen.
- b) Sollte der AG Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter anerkennen, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere zu Steuern und Rechnungsstellung, zu Gewährleistung, zu Haftung, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.
- c) Soweit nichts anderes vereinbart, ist die uneingeschränkte Nutzung der Software / Anwendung auch Tochtergesellschaften des AG (ZENDA) und verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaften) gestattet. Ebenso können diese Gesellschaften Lizenzen zu den vereinbarten Konditionen erwerben.

2. Vertragsleistungen

- a) Der AN wird die Vertragsleistungen in der vereinbarten oder allgemein üblichen Qualität und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik erbringen und dies fortlaufend überprüfen und dokumentieren.

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

- b) Der AN wird Software vor einer Überlassung an den AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist dem AG etwa durch Vorlage von Zertifikatsnachweisen nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten des AG oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
- c) Vertragsleistungen dürfen keine Funktionen enthalten, die eine Erhebung, Übermittlung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung von Daten des AG durch den AN oder durch Dritte ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart.
- d) Soweit Zusatzsoftware (z.B. Software Development Kit) die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen ermöglicht oder erleichtert, bietet der AN dem AG diese Zusatzsoftware zu den üblicherweise mit anderen Kunden vereinbarten Konditionen an. Für die Zusatzsoftware gelten ausschließlich diese BEK IT. Falls der AG ausnahmsweise Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen der Zusatzsoftware ausdrücklich anerkennt, gilt Ziffer 1 b) entsprechend.
- e) Benötigt der AN zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf die Systeme des AG, so ist dies nur unter Verwendung der Technologien des AG möglich und bedarf dessen vorheriger ausdrücklichen Zustimmung in Textform. Für die Nutzung gegebenenfalls anfallende Kosten trägt der AN.
- f) Vertragsleistungen, die in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben des AG unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.
- g) Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist der AG nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen des AG - insbesondere zum Betrieb von Systemen - durch den AN bedarf eines gesonderten Nutzungsvertrages in Schriftform mit dem AG, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbracht werden, ergibt sich nicht, dass der AG Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die von dem AG bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach neunzig (90) Tagen geändert werden.

3. Freie und Open Source Software (FOSS)

- a) Freie und Open Source Software (FOSS) darf in den Liefergegenständen nur enthalten sein, wenn der AG dem zuvor in Schriftform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn die jeweiligen FOSS-Lizenzbedingungen die geplante Verwendung der FOSS in den Liefergegenständen ausdrücklich gestatten.
- b) Beabsichtigt der AN in den Liefergegenständen FOSS zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, dem AG im Rahmen des beim AG aufgesetzten Prozesses und unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Standarddokumente und Tools
 - i. die vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich genauer Bezeichnung und Version, sämtlicher zugehöriger Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle und der Urheber- oder Autorenvermerke zu übermitteln,

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

- ii. den Grund des Einsatzes der FOSS anzugeben und
 - iii. zu bestätigen, dass bei Vorliegen mehrerer FOSS-Komponenten/ -Lizenzen erfolgreich eine Prüfung der Kompatibilität durchgeführt wurde, um dem AG einen lizenzkonformen Einsatz der FOSS in den Liefergegenständen zu ermöglichen.
- c) Wurde der Einsatz der FOSS in den Liefergegenständen des AN durch den AG genehmigt, gilt diese Genehmigung im Zweifel nur für den konkreten Arbeitsstand des Liefergegenstands und ist im Falle der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen im Vorfeld neu beim AG zu beantragen.
- d) Bei Verwendung von FOSS wird der AN deren Einsatz so gestalten, dass die Liefergegenstände und/oder Software oder Systeme beim AG nicht durch Rechte Dritter oder andere Verpflichtungen belastet werden, insbesondere nicht durch einen Copyleft-Effekt. Die Verwendung darf zudem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit einer eingesetzten digitalen Signatur besteht und dass Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- e) Bei Einbeziehung von Subunternehmern sind diese entsprechend dieser Ziffer 3 zu verpflichten.
- f) Verletzt der AN eine der in dieser Ziffer 3 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den AG und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den AG gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 3 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- g) Die Regelungen dieser Ziffer 3 gelten entsprechend für die Verwendungen von sog. Open Content, d.h. Inhalte wie Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.
- h) Soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen der FOSS erforderlich ist, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, den Quellcode der Free und Open Source Software sowie hieran ggf. vorgenommenen Änderungen spätestens mit Auslieferung der Liefergegenstände an den AG zu übergeben.

4. Künstliche Intelligenz

- a) Vertragsleistungen dürfen KI oder KI-Output nur enthalten, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder der AG dem zuvor in Textform zugestimmt hat.
- b) Der AN wird bei KI-Vertragsleistungen nach dem Stand der Technik sicherstellen und dokumentieren, dass
- i. eine menschliche Kontrolle und Überwachung der KI erfolgt oder erfolgen kann;
 - ii. die KI eine der bestimmungsgemäßen Verwendung angemessene technische Robustheit einschließlich Widerstandsfähigkeit gegen missbräuchliche Nutzung Dritter aufweist;
 - iii. die Anforderungen dieser BEK IT bezüglich Datenschutz- und Informationssicherheit eingehalten werden, siehe dazu insbesondere Ziffern 2, 7, 12 und 13;
 - iv. die zu Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten Qualitätsanforderungen erfüllen, um insbesondere fehlerhaften, verzerrenden oder diskriminierenden KI-Output zu vermeiden;
 - v. die KI angemessen nachvollziehbar und erklärbar ist und diesbezüglich entsprechende Informationen (ins-besondere zu den Fähigkeiten und Grenzen der KI sowie zu den für

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten und Methoden)
dem AG und/oder Nutzern transparent bereitgestellt werden;

- vi. die KI keinen diskriminierenden, verzerrenden oder unfairen KI-Output generiert;

und dem AG die entsprechende Dokumentation auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

- c) Bei KI-Vertragsleistungen wird der AN die Werte des gleichberechtigten Zugangs, der Geschlechtergleichstellung, kulturellen Vielfalt, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit angemessen berücksichtigen.
- d) Soweit KI-Regulierung auf die KI-Vertragsleistungen des AN oder die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Vertragsleistungen Anwendung findet, wird der AN die KI-Vertragsleistungen so erbringen, dass sie mit der KI-Regulierung in Einklang sind und/oder die KI-Vertragsleistungen des AN in Einklang mit der KI-Regulierung in Betrieb genommen, genutzt oder in den Verkehr gebracht werden können; es sei denn, der AN kannte die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Vertragsleistungen nicht, aus der die Anwendbarkeit der KI-Regulierung folgt und hätte diese auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht kennen müssen.
- e) Der AN wird den AG bei der Einhaltung von Pflichten aus der KI-Regulierung in angemessenem Umfang unterstützen, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der KI-Vertragsleistungen folgen. Die Unterstützungsleistungen erbringt der AN unentgeltlich, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar; in diesem Fall gewährt der AG dem AN eine Aufwandsentschädigung. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der AN die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Vertragsleistungen, aus der die Anwendung der KI-Regulierung folgt, nicht kannte und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte kennen müssen. Eine Aufwandsentschädigung kann der AN nur dann verlangen, wenn die Parteien diese vor Erbringung der Unterstützungsleistungen in Schriftform vereinbart haben.
- f) Der AN stellt sicher, dass die KI-Vertragsleistungen keine Schutzrechtsverletzungen enthalten oder hervorrufen, insbesondere hinsichtlich (i) der KI selbst; (ii) der Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und/oder (iii) des durch die KI-Vertragsleistungen generierten KI-Outputs; Ziffer 9 der BEK IT (Schutzrechtsverletzungen) findet entsprechend Anwendung.

5. Vertragsschluss, Bestellungen, Änderungen der Vertragsleistungen

- a) Jede Änderung der Vertragsleistungen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.
- b) Der AG kann nach Abschluss eines Einzelvertrages jederzeit Änderungen oder Ergänzungen zu den vereinbarten Leistungen beim AN anfragen (Change Request). Der AN wird eine solche Anfrage des AG innerhalb angemessener Frist prüfen und dem AG mitteilen, ob und zu welchen Konditionen der AN bereit ist, die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Ein Anspruch des AG auf Erbringung der Leistungsänderung oder -ergänzung besteht jedoch nur dann, wenn die Parteien hierüber eine schriftliche Vereinbarung in Form eines Change Request getroffen haben. Bis dahin bleibt es beim bisherigen Leistungsumfang.
- c) Eine höhere Vergütung wegen der Änderung der Vertragsleistungen kann der AN nur verlangen, wenn mit der Änderung der Vertragsleistungen ausdrücklich auch eine Erhöhung der Vergütung vereinbart ist.
- d) Eine Änderung der Ausführungsfristen im Zusammenhang mit der Änderung der Vertragsleistungen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (BEK IT)

6. Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN dem AG dies unverzüglich in Textform mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit dem AG abstimmen.

7. Nutzungsrechte, Schutzrechtsanmeldungen und Rechte an Daten des AG

- a) Der AG führt aufgrund gesetzlicher Anforderungen, geltender IT-Sicherheitsstandards und/oder des anerkannten Stands der Technik erforderliche Security-Testmaßnahmen durch. Der AN räumt dem AG – soweit zur Durchführung der Security-Testmaßnahmen erforderlich – unentgeltlich das Recht ein, die Vertragsleistungen zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der AN wird alle erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) einholen, deren Rechte durch Security-Testmaßnahmen verletzt werden könnten. Die durch Security-Testmaßnahmen gewonnenen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der IT-, Produkt- und Datensicherheit verwendet. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen nur vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Vertragsleistungen einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von dem AG genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist.
- b) Sämtliche Rechte im Sinne dieser Ziffer 6 und sonstige im Rahmen dieser BEK IT eingeräumten Nutzungsrechte können durch von dem AG beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von dem AG beauftragten Dritten lediglich in Erfüllung des Auftrags des AG erfolgt. Insbesondere kann der AG für die Durchführung von Security-Testmaßnahmen Dritte beauftragen; dazu zählen insbesondere IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.

8. Vergütung

- a) Es gelten die entsprechenden Bestimmungen in den AEK OTLG. Falls die Vertragsleistungen verschiedene Leistungsarten beinhalten (verschiedene Dienstleistungen/Werkleistungen und/oder Einräumung/Überlassung von Lizenzen/(Nutzungs-)Rechten und/oder Lieferungen), ist die Gesamtvergütung aufzuteilen. Es muss angegeben werden, welcher Betrag der Vergütung für die jeweiligen Dienstleistungen/Werkleistungen geleistet wird und welcher für die Einräumung/Überlassung von Lizenzen/(Nutzungs-)Rechten geleistet wird (hinsichtlich der Lizenzen/(Nutzungs-)Rechte ist dabei anzugeben, ob die Rechte bereits vor Beginn des durch Einzelbestellung oder durch Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder durch Einzelvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses bestanden haben oder erst später entstehen werden und ob es sich um Urheberrechte und andere Rechte handelt). Die konkrete Aufteilung der Vergütung muss zwischen dem AN und dem AG schriftlich vereinbart und in der Einzelbestellung/dem Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung/dem Einzelvertrag ausgewiesen werden. In der Rechnung muss der AN die verschiedenartigen Vertragsleistungen sowie die jeweils darauf entfallende Vergütung entsprechend gesondert ausweisen.

9. Schutzrechtsverletzungen

- a) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um vertragsgemäße Zustände herzustellen, insbesondere im Wege eines Rechtserwerbs. Gelingt dies nicht, wird der AN dem AG für ihn gleichwertige Vertragsleistungen zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Vertragsleistungen durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

- b) Werden dem AN Umstände bekannt, aufgrund derer sich eine Schutzrechtsverletzung ergeben könnte, so wird er den AG hierüber sowie über den weiteren Fortgang jeweils unverzüglich und umfassend in Textform informieren. Dies gilt insbesondere im Falle von bestehenden oder drohenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, auch wenn der AN daran nicht beteiligt ist.
- c) Bei TK-Leistungen wird der AN eine Recherche nach Patenten, Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern durchführen, welche der vertrags- oder bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen entgegenstehen könnten. Der AN wird die Recherche dokumentieren und dem AG die Dokumentation auf Verlangen in Textform übermitteln.
- d) Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, etwa weil die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den vereinbarten Nutzungsbedingungen unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den AG beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).
- e) Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AG wegen Schutzrechtsverletzungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, der AG wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

10. Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt den AG innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 10 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Liefergegenstände beteiligte Urheber gegenüber dem AG geltend machen.

11. Verjährung

- a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch den AG, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die dem AG im Rahmen von Pflege- und Supportleistungen überlassen werden.
- b) Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Datenschutz

- a) Vertragsleistungen müssen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sie müssen insbesondere in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Privacy by Design (Datenschutz durch Technik) und des Privacy by Default (datenschutzfreundliche Voreinstellungen) konzipiert, hergestellt und konfiguriert werden. Der AN stellt sicher und gewährleistet gegenüber dem AG, dass bei Entwicklung, Einsatz, Einbau und/oder Weitervertrieb der Entwicklungen die Datenschutzprinzipien des Art. 5 Abs. 1 der Datenschutz-

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

Grundverordnung (DSGVO) und die Datenschutzvorgaben des Art. 25 DSGVO beachtet werden bzw. beachtet werden können.

- b) Dabei werden bestehende Standards, Methoden und Best Practices gebührend berücksichtigt. Der AG wird mit dem AN im Einzelfall weitergehende Konkretisierungen zu den Anforderungen vereinbaren. Der AN dokumentiert die Umsetzung vereinbarter Anforderungen und stellt diese Dokumentation bei Bedarf dem AG zum Zwecke des Nachweises zur Verfügung (Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2 DSGVO).
- c) Der AN stellt dem AG hinreichende Informationen und ggf. Konfigurationsmöglichkeiten zur Verfügung, damit alle Entwicklungsbeteiligten insoweit ihren jeweiligen Datenschutzverpflichtungen (etwa Rechenschafts-, Lösch- sowie Informationspflichten) gegenüber Geschäftspartnern, Behörden und betroffenen Personen nachkommen und datenschutzrechtliche Ansprüche der betroffenen Personen erfüllen können.

13. Informationssicherheit

- a) Vertragsleistungen müssen über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes Informationssicherheitsniveau verfügen. Der AN wird Security-Testmaßnahmen vor und – bei Dauerschuldverhältnissen – während der Erbringungen der Vertragsleistungen regelmäßig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Der AN wird jederzeit auf Anforderung des AG unverzüglich dem AG die Beschreibung der durchgeführten Security-Testmaßnahmen und die dokumentierten Ergebnisse in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Sobald dem AN Gefährdungen der Informationssicherheit bekannt werden, wird er den AG unverzüglich hierüber in Textform unterrichten und – in enger Abstimmung mit dem AG und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
Der AN wird mit dem AG ein regelmäßiges und für die Vertragsleistung geeignetes Reporting des Sicherheitsniveaus vereinbaren und aufsetzen. Dies umfasst Reporting zu den durchgeführten Maßnahmen zur Informationssicherheit, Reporting aller Security Incidents und Maßnahmen zu deren Lösung.
- b) Die Regelungen unter Ziffer 6 dieser BEK IT finden in Fällen des Punkts a), bei denen aus den Ergebnissen der Security-Testmaßnahmen eine Gefährdung der Informationssicherheit zumindest vermutet werden kann, entsprechende Anwendung. Gleiches gilt, wenn und soweit sich der AN mit der Dokumentation der Ergebnisse von Testmaßnahmen in Verzug befindet oder entgegen den Vorgaben des Punkts a) keine Security-Testmaßnahmen durchführt bzw. diese nicht auf Anforderung wie in Punkt a) beschrieben nachweist.
- c) Der AN wird sich vor einer öffentlichen Bekanntgabe von IT-Sicherheitsmängeln, die Produkte und/oder Dienstleistungen des AG betreffen können, mit dem AG abstimmen.
- d) Bei der Sicherung von Daten des AG sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können.

14. Subunternehmer

- a) Die Übertragung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung in Schriftform des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf. Gestattet ist dem AN die Einschaltung Dritter bei der Erbringung von Supportleistungen, wenn dies dem AG vorher angezeigt oder dies entsprechend vereinbart wurde. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten in Schriftform weiterzugeben und dem AG dies auf Nachfrage nachzuweisen. Eine Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen durch den AN auf natürliche (Einzel-)Personen als Selbständige (Freelancer) ist unzulässig. In jedem Fall hat der AN beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Der AN stellt den AG von allen

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesen Vorgaben nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. Dritter im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere auch mit dem AN im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes verbundene Unternehmen. Für das Tun und Unterlassen eingesetzter Subunternehmer haftet der AN wie für eigenes Tun oder Unterlassen.

- b) Die Beauftragung der Dritten erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des AN. Etwaige Vergütungen des AN an Dritte für Leistungen Dritter sind von der vereinbarten Vergütung des AG an den AN vollumfänglich abgegolten, es sei denn der Vertrag enthält eine ausdrückliche, abweichende Regelung. Der AG hat keinerlei Verpflichtungen gegenüber Dritten, welche durch den AN im eigenen Namen beauftragt wurden.

15. Migrationsunterstützung

- a) Sobald der AN Vertragsleistungen (insbesondere Cloud Services) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten erbracht hat, wird der AN jederzeit auf Wunsch des AG gegen gesonderte, marktübliche Vergütung den AG in angemessenem Umfang dabei unterstützen, den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder Systeme zu erleichtern (Migrationsunterstützung). Dies gilt nicht, soweit dem AN die Erbringung von Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.
- b) Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN den AG auf dessen Wunsch die von der Beendigung betroffenen Vertragsleistungen zu den bisherigen Konditionen weiter erbringen. Soweit es hierbei für den AN nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.
- c) Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der AN den AG auf dessen Wunsch und gegen gesonderte, marktübliche Vergütung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und dem AG zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstiger für den Betrieb der Dienste erforderlicher Gegenstände und Rechte anbieten.

II. Besondere Bestimmungen der BEK IT zur Leistungserbringung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für bestimmte Vertragsleistungen. Soweit im Besonderen Teil keine Regelung getroffen wird, gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils auch für diese Vertragsleistungen.

16. Überlassung von Standardsoftware

Für die Überlassung von Standardsoftware gilt:

Vertragsleistungen

- a) Der AN überlässt dem AG Standardsoftware mit dazugehöriger Dokumentation.
- b) Die Dokumentation wird dem AG in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler ausdrückbarer Form überlassen. Die Überlassung der Dokumentation ist Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den AN nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.
- c) Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Pflege- und Supportleistungen anbieten.

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (BEK IT)

Lizenz / Nutzungsrechte

- d) An Standardsoftware räumt der AN dem AG nicht ausschließliche (einfache), unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, zwischen OTLG und ZENDA übertragbare und (auch in mehreren Stufen) nur dort unterlizenzierbare Nutzungsrechte zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ein. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standardsoftware vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Einräumung von Nutzungsrechten nicht verbunden.
- e) Inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten des AG an Standardsoftware, insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Installationen oder der (namentlich benannten bzw. gleichzeitig zugreifenden) Nutzer gelten nur für die direkte Nutzung der Standardsoftware, nicht jedoch für die indirekte Nutzung der Standardsoftware durch Nutzer, die auf andere von dem AG genutzte Systeme und/oder Programme zugreifen, die mit der Software interoperieren.

17. Überlassung von Individualsoftware

Für die Überlassung von Individualsoftware gilt:

Vertragsleistungen

- a) Der AN überlässt dem AG Individualsoftware im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation und Programmierdokumentation.
- b) Der AN wird zur Dokumentation der Qualität der Individualsoftware und des aktuellen Stands der Technik Codescanning-Tools einsetzen. Die detaillierte Dokumentation des Codescannings (mit dem AG abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.
- c) Die Anwender- und Programmierdokumentation wird dem AG in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler ausdrückbarer Form überlassen. Die Lieferung der Dokumentationen ist Hauptleistungspflicht. Die Anwenderdokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den AN nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.
- d) Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch zu marktüblichen Konditionen Pflege- und Supportleistungen anbieten.

Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte

- e) Der AN räumt dem AG an Individualsoftware sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

18. Überlassung von Hardware

Für die Überlassung von Hardware gilt:

Vertragsleistungen

- a) Der AN überlässt dem AG Hardware mit Embedded-Software und/oder Betriebssoftware sowie dazugehöriger Dokumentation. Soweit es sich bei der Embedded-Software und/oder der Betriebssoftware um Standardsoftware handelt, gilt Ziffer 15 entsprechend; soweit es sich bei der Embedded-Software und/oder Betriebssoftware um Individualsoftware handelt, gilt

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

stattdessen die Ziffer 16. Für Embedded-Software und Betriebssoftware gelten ausschließlich diese BEK IT.

- b) Eine Aufteilung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 7 ist zwingend vorzunehmen. In der Rechnung ist vom AN anzugeben, ob es sich um eine Standard- oder Individualsoftware handelt.
- c) Hardware ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern.
- d) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten des AG aus der Bestellung enthalten muss.
- e) Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Pflege- und Supportleistungen anbieten.

19. Cloud Services

Für Cloud Services gilt:

Vertragsleistungen

- a) Der AN stellt dem AG die für die Nutzung der Cloud Services erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Für Cloud Services gelten die Bestimmungen in Ziffer 3 entsprechend, soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen (i) Free und Open Source Software oder Teile davon auf Systemen und/oder in Produkten des AG oder Dritter gespeichert werden, wobei eine nur vorübergehende Speicherung (z.B. das Laden einer Kopie in den Arbeitsspeicher) genügt, oder (ii) ein Copyleft-Effekt (z.B. bei Fernzugriff) ausgelöst wird.
- c) Cloud Services unterliegen vor deren Inbetriebnahme der Freigabe des AG in Textform. Vor der Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.
- d) Soweit in dem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der Cloud Services mindestens 99,80%, bezogen auf den Kalendermonat.
- e) Der AN wird für die Cloud Services ohne zusätzliche Vergütung fortlaufend Pflegeleistungen erbringen und die Cloud Services an den aktuellen Stand der Technik anpassen.
- f) Der AN wird dem AG auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.
- g) Der AN wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Auf Verlangen des AG sind die Sicherungskopien herauszugeben.
- h) Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der Daten des AG vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Vertragsleistungen zwingend erforderlich; hierüber hat der AN den AG unverzüglich in Textform zu informieren.
- i) Bei der Erbringung der Cloud Services hat der AN mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.
- j) Der AN wird Daten des AG nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der Verarbeitung nicht ohne Zustimmung des AG in Schriftform ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.

Lizenz / Nutzungsrechte

- k) Der AN räumt dem AG nicht ausschließliche (einfache), unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, zwischen OTLG und ZENDA übertragbare und (auch in mehreren Stufen) nur dort unterlizenzierbare Rechte ein, die über die Cloud Services bereitgestellte Software vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

20. Entwicklungsleistungen

Für Entwicklungsleistungen gilt:

Vertragsleistungen

- a) Der AN wird die Entwicklungsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen. Er wird dabei die geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des AG einhalten.
- b) Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sicher, dass diese während der gesamten Dauer des Entwicklungszeitraums die persönliche Eignung und Sachkunde für die ihnen übertragenen Tätigkeiten besitzen, um die Entwicklungsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
- c) Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Entwicklungsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den AG auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Entwicklungsleistungen zu informieren. Der AG kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
- d) Für alle auszutauschenden Informationen werden von dem AN und von dem AG Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Entwicklungsleistungen sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom AN benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der Entwicklungsleistungen letztverantwortlich.

Abnahme

- e) Der AN zeigt dem AG in Textform an, dass die Entwicklungsleistungen zur Abnahme bereitstehen. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Entwicklungsleistungen ab. Falls der AG hiervon nicht im Einzelfall in Schriftform absieht, wird ein Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Der AG wird in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Der AG kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest in dem Beisein des AG durchführt. In diesem Zusammenhang ist der AG berechtigt, die Erfüllung der in dem Vertrag beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von dem AG protokolliert.
- f) Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt der AG bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests die Abnahme in Schriftform, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
- g) Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Entwicklungsleistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.
- h) Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

Eigentumsrechte und Lizenz / Nutzungsrechte

- i) Der AN räumt dem AG an Entwicklungsleistungen sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

Rücktritt, Kündigung

- j) Von einem Rücktritt oder einer Kündigung bleiben die eingeräumten Nutzungsrechte sowie die Überlassung und/oder Herausgabe aller bisher entstandenen Arbeitsergebnisse unberührt. Der AN hat im Falle des Rücktritts einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bei dem AG bleibenden Nutzungsrechte an bereits geschaffenen Entwicklungsleistungen, soweit der AG nicht auf die Nutzung dieser Rechte verzichtet. Gleiches gilt im Falle der Kündigung, soweit der AN noch keine entsprechende anteilige Vergütung erhalten hat.

21. PFLEGE UND SUPPORT

Für Pflege- und Supportleistungen gilt:

Vertragsleistungen

- a) Im Rahmen von Supportleistungen behebt der AN Fehler und Störungen innerhalb der vereinbarten Zeiten, jedenfalls aber innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist.
- b) Soweit Pflegeleistungen vereinbart wurden, wird der AN den Liefergegenstand laufend weiterentwickeln und dem AG Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen zur Verfügung stellen.
- c) Soweit es sich um Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen von Standardsoftware handelt, gilt die Ziffer 15 entsprechend; soweit es sich hierbei um Individualsoftware handelt, gilt stattdessen die Ziffer 16.

22. TK-Leistungen

Für TK-Leistungen gilt:

Vertragsleistungen

- a) Der AN wird bei der Erbringung von TK-Leistungen die jeweils einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einhalten und insbesondere das Fernmeldegeheimnis beachten. Der AN wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten, die mit der Erbringung von TK-Leistungen befasst sind.
- b) Soweit der AG aus telekommunikationsrechtlicher Sicht als TK-Diensteanbieter oder in sonstiger Hinsicht als Verantwortlicher anzusehen ist, wird der AN seine TK-Leistungen so erbringen, dass der AG seinen TK-rechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der AN wird dabei insbesondere etwaige telekommunikationsrechtlichen Melde- und Notruf- sowie Kunden- und Datenschutzpflichten des AG berücksichtigen.

III. Begriffsbestimmungen

Die in diesen BEK IT verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- AG bezeichnet die Volkswagen Group Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH (OTLG) sowie im Fall der Vergabe durch die ZENDA Dienstleistungen GmbH (ZENDA) die ZENDA; im Fall der gemeinsamen Vergabe durch OTLG und ZENDA auch beide Parteien gemeinsam.
- AN bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

- Betriebssoftware bezeichnet Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme), unabhängig davon, ob diese bei der Überlassung an den AG bereits auf der Hardware installiert ist oder nachträglich installiert werden muss.
- Cloud Services sind Vertragsleistungen, bei denen der AN über eine Netzwerkumgebung (z.B. das Internet) verschiedene Services (z.B. SaaS, PaaS und/oder IaaS) erbringt. SaaS (Software as a Service) bezeichnet einen Cloud Service, bei dem der AN dem AG Anwendungsprogramme zur Verfügung stellt. PaaS (Plattform as a Service) bezeichnet einen Cloud Service bei dem der AN dem AG eine Plattform (z.B. eine Entwicklungsumgebung) zur Verfügung stellt. IaaS (Infrastructure as a Service) bezeichnet einen Cloud Service bei dem der AN dem AG IT-Ressourcen wie z.B. Rechenleistung, Speicherkapazitäten oder Kommunikationsressourcen zur Verfügung stellt.
- Copyleft-Effekt bezeichnet die Rechtsfolge der in bestimmten FOSS-Lizenzen (sog. Copyleft-Lizenzen) bestehenden Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen Weiterentwicklungen und/oder Änderungen der FOSS sowie ggf. auch andere mit der FOSS verknüpfte Software unter den spezifischen Nutzungsbedingungen der für die FOSS geltenden Copyleft-Lizenz zu verbreiten und in Source Code Form offenzulegen.
- Daten des AG sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die (i) der AG dem AN selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht, (ii) der AN im Auftrag des AG erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet oder (iii) der AN in gesetzlich zulässiger Weise ohne Auftrag des AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet und auf Medien (oder Teilen davon) speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung allein dem AG zugeordnet sind oder die durch Fahrzeuge, Anlagen oder Geräte erzeugt werden, die der AG hergestellt oder in den Verkehr gebracht hat oder – insbesondere im Rahmen der Produktion – einsetzt.
- Dauerschuldverhältnisse sind Verträge, deren vertragstypische Vertragsleistungen während der Vertragslaufzeit fortwährend oder wiederkehrend zu erbringen sind.
- Embedded-Software ist Software, die in Hardware integriert ist und bei der es sich sowohl um Standardsoftware als auch Individualsoftware handeln kann.
- Entwicklungsleistungen sind Vertragsleistungen, bei denen der AN die Entwicklung bestimmter Liefergegenstände schuldet (z.B. Software-, Dienste- und App-Entwicklung, Customizing). Liefergegenstände von Entwicklungsleistungen sind Individualsoftware, es sei denn vertraglich wird ein anderes vereinbart.
- Free und Open Source Software (FOSS) ist Software, die unter Einhaltung der jeweiligen Lizenzvorgaben (z.B. Vorhalten von Lizenzinformationen, Offenlegen von Veränderungen, Mitlieferung von Quellcode, etc.) von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden, d.h. auch zum Zwecke der Bearbeitung und Weitergabe (auch in bearbeiteter Form), und lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und deren Quellcode verfügbar ist.
- Individualsoftware ist Software, die speziell für den AG programmiert oder entwickelt wurde. Als Individualsoftware gelten auch Softwarebestandteile von Standardsoftware, die für den AG oder die ZENDA entwickelt oder programmiert wurden, beispielsweise im Rahmen von Entwicklungsleistungen, Customizing oder Support- und Pflegeleistungen.
- BEK IT bezeichnet diese Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).
- KI bezeichnet KI-Systeme und/oder KI-Basismodelle. Ein KI-System ist ein System, das unter die Definition des Begriffs „KI-System“ in der KI-VO fällt und/oder in gewissem Umfang autonom funktioniert (z.B. entscheidet, lernt oder sich selbst weiterentwickelt) und KI-Output erzeugt, einschließlich generative KI-Systeme und KI-Systeme für allgemeine Zwecke. Ein generatives KI-Systeme ist ein KI-System, das dazu bestimmt ist, Texte, Bilder, Audio-,

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)

Videoinhalte und sonstige vergleichbare Inhalte zu erzeugen. Ein KI-System für allgemeine Zwecke ist ein KI-System, das in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt und an diese angepasst werden kann, für die das KI-System nicht eigens entwickelt wurde. KI-Basismodell bezeichnet ein KI-Modell, das auf der Grundlage umfangreicher Daten trainiert wurde, auf vielfältigen KI-Output ausgelegt ist und an ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden kann (z.B. große Sprachmodelle).

- KI-Regulierung bezeichnet die KI-VO sowie sonstige Rechtsakte zu künstlicher Intelligenz unabhängig von deren Jurisdiktion.
- KI-Output bezeichnet die durch eine KI generierten Ergebnisse, z.B. Text, Bilder, Videos, Code sowie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen.
- KI-Vertragsleistungen sind Vertragsleistungen, die (i) KI oder KI-Output enthalten und/oder (ii) die bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit KI verwendet werden sollen, insbesondere zu Entwicklung, Validierung, Testing und/oder Betrieb von KI.
- KI-VO bezeichnet die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.
- Liefergegenstände sind sämtliche körperlichen oder unkörperlichen Gegenstände, die der AN dem AG zeitlich unbefristet oder auf Zeit überlässt sowie sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind; einschließlich Software, Hardware, Knowhow, Datenträger, Schulungs- und sonstige Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, Materialien und sonstige Inhalte (z.B. Grafiken, Filme, Fotografien), Konzepte sowie Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern, sonstige Kennziffern und Zeichen, die der AN für den AG einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen dem AG zur Nutzung überlässt.
- Pflegeleistungen sind Vertragsleistungen, bei denen der AN die Instandhaltung und Aktualisierung von Software oder Hardware schuldet. Pflegeleistungen umfassen insbesondere die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.
- Schriftform erfordert eine eigenhändige Namensunterschrift. Die elektronische Übermittlung der die Schriftform wahrenden Erklärung(en) etwa durch Fax oder als Anhang (Scan) einer E-Mail ist zulässig.
- Schutzrechtsverletzungen sind Verletzungen von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) und entsprechender Anmeldungen, Urheberrechte sowie gesetzlich geschützter Geschäftsgeheimnisse durch die Vertragsleistungen bzw. deren vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung.
- Security-Testmaßnahmen sind Maßnahmen um IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken aufzudecken. Darunter fallen insbesondere explorative, offensive Testverfahren oder Untersuchungen (insbesondere Last-, Stress-, Penetrationstests, Analyse verwendeter Hard- bzw. Softwarekomponenten, Dekompilieren/Reverse-Engineering von Software), die auf ein Eindringen in Computer- oder Netzwerksysteme abzielen oder Hard- und Software analysieren, testen oder adaptieren.
- Standardsoftware ist Software, die nicht speziell für den AG entwickelt wurde.
- Supportleistungen sind Vertragsleistungen, bei denen der AN eine Anwenderunterstützung schuldet. Der AN hat dabei z.B. im Rahmen eines Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen oder Fehler zu beheben.
- Textform erfordert eine vom Menschen lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die sich auf einem Datenträger speichern lässt; dies ist insbesondere bei E-Mails gegeben. Mündliche oder konkludente Erklärungen genügen zur Wahrung der Textform nicht.
- TK-Leistungen sind Vertragsleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Information und Kommunikation.

**Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Original Teile Logistik,
Vertrieb & Services GmbH – Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und
Kommunikation (BEK IT)**

- Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen und/oder nicht-personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
- Vertrag bezeichnet eine (i) von dem AG ausgelöste (Einzel-)Bestellung oder eine Rahmenbestellung, je in Bezug auf ein Angebot des AN oder ein Verhandlungsprotokoll oder (ii) den Abruf durch den AG aufgrund einer Rahmenbestellung oder (iii) den zwischen dem AG und dem AN geschlossenen (Einzel-)Vertrag.
- Vertragsleistungen bezeichnet die nach dem Vertrag vom AN geschuldeten Leistungen, einschließlich Liefergegenstände.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, durchführbare Bestimmungen an Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren zu setzen. Die neue Bestimmung soll dem Geist, Zweck und der ökonomischen Zielsetzung der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

OTLG, Baunatal – Stand 17.02.2025